

Verlautbarung der Grundumlagen für 2025

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 78/2006 iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2025 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2024 und die Beschlüsse der Fachgruppen vom Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland am 13. November 2024 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhet) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigte(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.



Sparte Gewerbe und Handwerk

101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,20% € 525,00 € 4.720,00 € 262,50
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 354,00 50,00% 0,50% € 1.000,00 € 177,00
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 469,00 0,60% € 4.800,00 € 234,50
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 220,00 50,00% 0,50% € 110,00
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 300,00 0,20% € 3.000,00 € 150,00



Sparte Gewerbe und Handwerk

107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 880,00 50,00% 0,50% € 1.000,00 € 440,00
108	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 250,00 50,00% 0,65% € 3.500,00 € 125,00
110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 295,00 0,15% € 147,50
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 282,00 0,00% € 141,00
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 315,00 0,22% € 157,50
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,15% € 75,00



Sparte Gewerbe und Handwerk

114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 220,00 0,04% € 110,00
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 297,00 0,00% € 148,50
116	FV Kunsthandwerke Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 17.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Buchbinder € 108,00 - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 108,00 - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 92,00 - Gold- und Silberschmiede € 132,30 - Musikinstrumentenerzeuger € 172,00 - Uhrmacher € 132,30 - alle Sonstigen € 92,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 108,00 € 108,00 € 92,00 € 132,30 € 172,00 € 132,30 € 92,00 0,00% € 46,00
117	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler € 260,00 - Bekleidungsgewerbe € 260,00 - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler € 260,00 - Textilreiniger, Wäscher und Färber € 125,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler 0,50% - Bekleidungsgewerbe 0,50% - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler 0,50% - Textilreiniger, Wäscher und Färber 0,50% Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 260,00 € 260,00 € 260,00 € 125,00 0,50% 0,50% 0,50% 0,50% € 62,50



Sparte Gewerbe und Handwerk

120	<p>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 196,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,15%</p> <p>€ 98,00</p>
121	<p>LI Gärtner und Floristen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 393,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 196,50</p>
122	<p>LI Berufsfotografie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 290,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 6,00</p> <p>€ 156,00</p> <p>€ 145,00</p>
123	<p>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 137,00</p> <p>0,20%</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 68,50</p>
124	<p>LI Friseure</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 400,00</p> <p>0,55%</p> <p>€ 200,00</p>



Sperte Gewerbe und Handwerk

125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 0,35% € 650,00 € 0,00 € 325,00
125B	LI Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 214,00 0,00% € 0,00 € 5,00 € 107,00
126	FG gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 96,00 € 48,00
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 96,00 € 48,00
128	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 135,00 € 67,50
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,4800% € 165,00 € 82,50



Sparte Industrie

201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,155% € 145,00 € 72,50
203	FV der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,360% € 145,00 € 72,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,184% € 145,00 € 72,50
205	FV der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,200% € 80,00 € 40,00
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,270% € 145,00 € 72,50



Sparte Industrie

209	<p>FV der Bauindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 12.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen € 2.180,19 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen € 0,00 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen € 2.180,19 - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00 Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,04% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 0,00</p>	
210	<p>FV der Holzindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none"> - Sägeindustrie 0,2000% - Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder 0,3290% Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsportimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag € 0,25 <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt: € 145,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 72,50</p>	
211	<p>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: 0,360% <p>€ 145,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 72,50</p>	
212	<p>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsindustrie 0,410% - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 0,250% - Textilindustrie 0,230% - Stickereiwirtschaft 0,120% - Schuh- und Lederwarenindustrie 0,220% - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen 0,170% Mindestbetrag nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Leder erzeugende Industrie € 70,00 - alle Sonstigen € 200,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00</p>	



Sparte Industrie

213	<p>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,577%</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
215	<p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,300%</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>
216	<p>FV der metalltechnischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none">- Maschinen- und Metalwarenindustrie- Gießereiindustrie <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,100%</p> <p>0,360%</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>
217	<p>FV der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,083%</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>
218	<p>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,125%</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>



Sparte Handel

301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00 € 62,50
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 23.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: Höchstens:Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,085% € 40,00 € 800,00 0,085% € 40,00 € 800,00 € 20,00
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 € 65,00
304A	LG Weinhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 08.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 237,00 € 118,50
304B	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 159,00 € 79,50
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 220,00 € 110,00
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 197,00 € 98,50



Sparte Handel

307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 128,00 € 64,00
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 159,00 € 79,50
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
310	LG Papier und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 147,00 € 73,50
312	FV Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 147,00 € 73,50
313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 146,00 € 44,00



Sparte Handel

314	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 139,00</p> <p>€ 69,50</p>
315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 188,00</p> <p>€ 94,00</p>
316	<p>FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 111,00</p> <p>€ 55,50</p>
317	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 192,00</p> <p>€ 96,00</p>
318	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 99,00</p> <p>€ 49,50</p>
320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>



Sparte Bank und Versicherungen

405	<p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> 	<p>0,396%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
406	<p>FV der Versicherungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <p>Mindestbetrag:</p> Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> 	<p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,115%</p> <p>€ 25,00</p> <p>0,460%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 7.000,00</p> <p>0,380%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 4.542,05</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>€ 10,00</p>
407	<p>FV der Pensions- und Vorsorgekassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 11.875,00</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00051%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,00413%</p>



Sparte Transport und Verkehr

501	<p>FV Schienenbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
502	<p>FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahriniengesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz e. Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> i. Flughäfen ii. Flugfelder f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) h. Flugschulen i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon) j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen) k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt <ul style="list-style-type: none"> i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) l. Überfuhren <ul style="list-style-type: none"> i. Seilfähren ii. Motorbootfähren iii. Zillenüberfuhren m. Floßfahrt, Rafting n. Hochseeschifffahrt o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe p. Segelschulen q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen r. Vermietung von Schiffen s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) t. Alle anderen Betriebsarten <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p>	<p>€ 104,00</p> <p>€ 104,00</p> <p>€ 216,00</p> <p>€ 147,00</p> <p>€ 216,00</p> <p>€ 216,00</p>



Sparte Transport und Verkehr

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesetz</p> <p>Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> einmotorig, bis 2.000 kg einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg mehrmotorig, bis 5.700 kg ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg mehrmotorig, mehr als 20.000 kg Pro Drehflügler (Hubschrauber) Pro Motorsegler Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> bis 12 Personen Beförderungskapazität 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität über 400 Personen Beförderungskapazität Frachtschiff <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2 und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2024.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.</p> <p>Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 13,00</p> <p>€ 36,00</p> <p>€ 36,00</p> <p>€ 52,00</p>
503	<p>FV Seilbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: <ul style="list-style-type: none"> - Kabinenbahnen und Kombilifte € 400,00 - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) € 350,00 - Sesselbahnen / Lifte (4er) € 350,00 - Sesselbahnen / Lifte (6er) € 350,00 - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) € 350,00 - Schleplifte bis 300m Länge € 100,00 - Schleplifte über 300m Länge € 100,00 - Bandförderer € 100,00 - alle Sonstigen € 100,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,00% <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 35,00</p>



Sparte Transport und Verkehr

504	<p>FV Spedition und Logistik</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, unabhängig der Zuordnung zu Betriebsarten. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Beschäftigten ein fester Betrag, unabhängig der Zuordnung zu Betriebsarten. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 207,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 103,50</p>
505	<p>FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 104,00 Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers € 220,00 Fiaker- und Pferdewagenmieten sowie alle sonstigen Personenbeförderungen € 104,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Kategorie. Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. € 48,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. € 0,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 52,00</p>	<p>€ 104,00</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 104,00</p> <p>€ 48,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 52,00</p>
506	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt € 160,00 Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt € 160,00 Alle sonstigen Güterbeförderungen € 160,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten. Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: <ul style="list-style-type: none"> pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang € 8,00 pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang € 24,00 pro sonstigem Beförderungsmittel € 8,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 80,00</p>	<p>€ 160,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 8,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 8,00</p> <p>€ 80,00</p>



Sparte Transport und Verkehr

507	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen € 980,00 - Fahrzeug- und Transportbegleitung € 180,00 - alle Sonstigen € 180,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen 0,000% - Fahrzeug- und Transportbegleitung 0,000% - alle Sonstigen 0,150% <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 90,00</p>	
508	<p>FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Serviceunternehmung € 233,00 Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 276,00 Garagierungsgewerbe <ol style="list-style-type: none"> Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) € 354,00 Bewirtschaftung von freien Flächen € 233,00 alle sonstigen Betriebsarten € 233,00 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 – 3 Zapfauslässe, € 0,00 4 – 6 Zapfauslässe sowie € 0,00 über 6 Zapfauslässe € 0,00 Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m² <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00 bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00 bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00 bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00 bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 0,00 über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00 Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,00 <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>III. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.</p> <p>IV. Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr. € 116,50</p> <p>V. Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für den variablen Betrag ist der aktuelle Betriebsanlagenbescheid zum 31.12.2024.</p> <p>VI. Pro Unternehmen (Rechtspersönlichkeit) wird die Grundumlage auf insgesamt € 3.000.- beschränkt.</p>	



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 223,00 € 0,00 € 111,50
602	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Stern 1 Stern Superior € 9,00 - 2 Stern 2 Stern Superior € 10,00 - 3 Stern 3 Stern Superior € 12,00 - 4 Stern 4 Stern Superior € 14,00 - 5 Stern 5 Stern Superior € 17,00 - Schutzhütten € 11,00 - alle Sonstigen € 11,00 <p>Mindestens jedoch: € 241,00</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4.732,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 € 0,00 € 9,00 € 10,00 € 12,00 € 14,00 € 17,00 € 11,00 € 11,00 € 241,00 € 4.732,00 € 120,50
603	FG Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe € 329,00 - Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik € 212,00 - sonstige Ambulatorien und Tageskliniken € 212,00 - Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 429,00 - Bäder und Saunen € 197,00 - alle Sonstigen € 127,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.</p> <p>Treffen mehrere Berufsweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). 0,00% Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). 0,00% Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenen Gerät zu Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - MRT € 264,00 - CT € 132,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 € 329,00 € 212,00 € 212,00 € 429,00 € 197,00 € 127,00 0,00% 0,00% € 264,00 € 132,00 € 63,50



Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

604	<p>FV der Reisebüros</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 06.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 322,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 161,00</p>
605	<p>FV Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kino € 150,00 - Kultur € 175,00 - Schausteller € 59,00 - Vergnügungsbetriebe € 175,00 - Kartenbüros und alle Sonstigen € 131,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze) € 129,00 - sonstige Geschäfte € 80,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag € 150,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 29,50</p>
606	<p>FG Freizeit und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wertevermittler € 45,00 - Spielbanken, Casinos € 151,00 - Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form € 151,00 - Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz € 238,00 - Campingplätze € 151,00 - alle Sonstigen € 151,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 22,50</p>



Sparte Information und Consulting

708	FV Buch- und Medienwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 10.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 195,00 € 97,50
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Pro Mitglied ein fester Betrag• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:<ul style="list-style-type: none">- Stufe 1: bis € 50.000,--- Stufe 2: über € 50.000,--Die Ergebnisse der beiden Stufen sind zu addieren. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 380,00 2,00% 1,70% € 6.500,00 € 190,00
710	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Burgenland am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none">• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,30% 0,05% € 400,00 € 100,00